

### Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

<b>1. Projekt:</b>	<b>Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit Paligner Bach in der Gemeinde Lüdersdorf 1.BA Mündung bis unterhalb Ortslage Palingen</b>
<b>2. Träger des Vorhabens:</b>	<b>Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“</b>
<b>3. Planverfasser:</b>	<b>Ingenieurbüro Möller</b>
<b>4. Unterlagen:</b>	<b>Genehmigungsplanung Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>

#### **Grundsätze für die Einzelfallprüfung:**

Die Einzelfallprüfung ist von der zuständigen Behörde durchzuführen.

Es ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien 1- 3 der Anlage 2 des UVPG<sup>1</sup> durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Sie wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen.

**Grundlage für die Einzelfallprüfung bilden geeignete Unterlagen des Trägers des Vorhabens (TdV) oder eigene Informationen.**

Die Feststellung ist spätestens nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, ggf. auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Ersuchens gem. § 5 UVPG.

Die Feststellung hat unverzüglich zu erfolgen, um frühzeitig Klarheit über den Verfahrensweg zu schaffen.

Im Rahmen des Verfahrens unterliegt die Feststellung wie alle Verfahrensschritte ggf. gesetzlichen Fristen über die Verfahrensdauer.

Das Ergebnis: UVP entfällt, ist bekannt zu geben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

<sup>1</sup> Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert mit Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

## 5. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 des UVP-Gesetzes (UVP-G)

### 5.1. Merkmale des Vorhabens (Gewässerausbau gem. § 67 WHG<sup>2</sup> i.V.m. § 68 LWaG<sup>3</sup>) sind hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
<b>5.1.1</b> Größe/ Umfang des Vorhabens	<p>Der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ plant die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Paligner Bach in der Gemeinde Lüdersdorf. Ziel ist es, in einem ersten Bauabschnitt von der Mündung bis unterhalb der Ortslage Palingen durch den Rück-/Umbau von Quer- und Längsbauwerken im Gewässer die Durchgängigkeit wieder zu herzustellen.</p> <p>Das planungsrelevante Gebiet umfasst das Gewässersystem des Paligner Baches von der Mündung in den Lüdersdorfer Graben bis unterhalb der Ortslage Palingen.</p> <p>Der Paligner Bach bildet zusammen mit dem Lüdersdorfer Graben den Wasserkörper STEP-3000. Mit der Maßnahme STEP-3000_2 M01 wurden Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an wasserbaulichen Anlagen abgeleitet. Diese Maßnahmen wurden auch im Prioritätenkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einem mittleren Handlungsbedarf festgeschrieben.</p> <p><u>Ausgangssituation</u>            Der Paligner Bach wurde schon seit vielen Jahrhunderten als Mühlenbach genutzt. So wurde früher der Bach in Palingen und in Herrnburg zu Mühlenteichen aufgestaut. Beide Mühlenteiche existieren in ihrer Form heute nicht mehr, sie wurden mit dem Ende</p>		

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.August 2010 (BGBl.I S. 1163)

<sup>3</sup> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl.M-V S.383)

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
	<p>der Mühlenbewirtschaftung aufgegeben</p> <p>In den 60-ziger bis 70-ziger Jahren erfolgten umfangreiche wasserbauliche Maßnahmen am gesamten Paligner Bach. So wurde im Zuge von Grenzsicherungsmaßnahmen die Mündung des Paligner Baches, ehemals direkt in die Wakenitz, umverlegt. Heute mündet er in den Lüdersdorfer Graben.</p> <p>Von Herrnburg bis in den Oberlauf erfolgten am Paligner Bach umfangreiche Vorflutmaßnahmen. Sie dienten vorrangig der Nutzbarmachung der angrenzenden Niederungsflächen. Zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse und zur Absenkung des Grundwasserspiegels wurde der Paligner Bach auf seiner gesamten Länge eingetieft und mit einem hydraulisch günstigen Trapezprofil ausgebaut. Die Sohlvertiefung erfolgte durch den Bau mehrerer Absturzbauwerke, meist in Verbindung mit einem Durchlassbauwerk. Darüber hinaus wurden in der Niederung unterhalb von Palingen der ehemals gewundene Lauf begradigt und um mehrere Meter verkürzt. Die Gefälleanpassung erfolgte hier durch den Bau eines Sohlabsturzes mit einer Höhe von 1,20 m.</p> <p>Für die Wasserrückhaltung in Trockenzeiten wurden zahlreiche Durchlässe mit Stauvorrichtungen versehen.</p> <p>Heute stellt sich der Paligner Bach weiterhin als ein stark ausgebautes Fließgewässer dar. Augenscheinlich hat sich die starke Eintiefung der Sohle im Laufe der Zeit durch Sandablagerungen wieder revidiert. Einige der Sohlabstürze waren augenscheinlich nicht mehr erkennbar.</p> <p>Durch die zahlreichen Querbauwerke und Sohlabstürze im Plangebiet (BW1 bis BW8) ist die Durchgängigkeit im Paligner Bach bereits im Unterlauf unterbrochen. Während der Fischaufstieg noch bis zum Sohlabsturz unter der Straßenbrücke der L02 (BW4) in Herrnburg erfolgen kann, ist aufgrund fehlender Sohlsubstratauflagen in den Durchlässen ein Aufwandern in der Sohle nur bis zum ersten Wegedurchlass (BW1) möglich. Mit dem Sohlabsturz (BW4) unter der Straßenbrücke in Herrnburg ist die</p>		

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
	<p>ökologische Durchgängigkeit für alle Arten vollständig unterbrochen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit:</u>  Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit wurden je nach Beschaffenheit der Bauwerke verschieden Maßnahmen geplant. Bei den Bauwerken BW1, BW2, BW5 und BW6 handelt es sich jeweils um einen Ersatzneubau mit Nennweitenerhöhung und Einbau von Sohlssubstrat. Da es sich bei diesen Bauwerken nicht um eine wesentliche Änderung des Gewässer handelt, ist hierfür keine wasserrechtliche Genehmigung und damit auch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG erforderlich .</p> <p>Die Maßnahmen an den Bauwerken BW3, BW4, BW7 und BW8 stellen dagegen einen wesentliche Änderung des Gewässers dar und unterliegen dem Genehmigungserfordernis nach §68 WHG. Damit ist für diese Bauwerke eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen. Nachfolgend werden die Maßnahmen für diese Bauwerke beschrieben und prüfend betrachtet.</p> <p><b><u>Bauwerk 3 – Rückbau Rohrleitung</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau vorhandene Rohrleitung DN 1000, Länge ca. 40 m</li> <li>- Herstellung eines offenen Gewässers mit gegliederten Abflussprofil (NW-Rinne mit seitlichen Vorländern)</li> <li>- Einbau von abgestuften Sohlssubstrat</li> <li>- Neubau einer Wegeüberfahrt mit Maulprofil und Sohlssubstrat zur Erreichbarkeit der rückwärtigen Grundstücke</li> </ul> <p><b><u>Bauwerk 4 – Ersatzneubau Straßendurchlass L02</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau vorhandener Durchlass DN 1200 mit Sohlabsturz <math>\Delta h = 0,80</math> m</li> <li>- Neubau eines Rechteckdurchlasses mit beidseitiger Otterberme</li> </ul>		

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
	<p>und 40 cm Sohlsubstrat zur Gewährleistung der Durchwanderung der Sohle für aquatische Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefälleabbau über die Fließstrecke zum BW3, höhen- und profilmäßige Anpassung des Gerinnes</li> <li>- Einbau von abgestuften Sohlsubstrat</li> </ul> <p><b><u>Bauwerk 7 – Rückbau Sohlabsturz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau vorhandener Sohlabsturz mit <math>\Delta h = 1,20</math> m</li> <li>- Abbruch und Entsorgung Stahlspundwände mit Betonholm</li> <li>- Gefälleabbau über die Fließstrecke zum BW8</li> <li>- Wiederherstellung Fließgerinne mit gegliederten Abflussprofil</li> </ul> <p><b><u>Neutrassierung Fließabschnitt zwischen BW7 und BW8</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umverlegung an den Waldrand mit leitbildgerechter leicht geschwungener Linienführung und naturnahem Abflussprofil</li> <li>- Längsgefälleanpassung durch Sohlanhebung und Laufverlängerung um ca. 40 m</li> <li>- Erhöhung der WSP-Lagen und damit Verbesserung Wasserangebotes für Wald und Weideflächen</li> <li>- gegliederte Querprofile mit NW-Rinne und seitl. Vorländern</li> <li>- naturnahe Böschungen mit differenzierten Böschungsneigungen</li> <li>- Einbau von Strukturelementen</li> </ul> <p><b><u>Bauwerk 8 – Rückbau Sohlabsturz</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückbau vorhandener Durchlass DN1200 mit Sohlabsturz <math>\Delta h = 1,20</math> m</li> <li>- Gefälleabbau über die Fließstrecke zum BW7</li> <li>- Neubau und leichte Umverlegung Durchlass DN 1200 und Einbau von Sohlsubstrat</li> </ul>		

<p><b>5.1.1.1</b> Zweck des Vorhabens</p>	<p>Mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit soll zukünftig ein Aufwandern aquatischer Arten und des Fischotters aus dem Unterlauf in den Oberlauf des Palingers Baches ermöglicht werden.</p>		
<p><b>5.1.2</b> Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</p>	<p><b>Wasser:</b> <i>Anlagebedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Rückbau von Sohlabstürzen und der Herstellung naturnaher Fließstrecken mit gegliederten Abflussprofilen kommt es zu einer Verbesserung der Abflussverhältnisse im Palingers Bach.</li> <li>- Anlagenbedingt kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Beachtung von wasser- und bodenschützenden Maßnahmen während der Bauausführung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Technik sowie unter Beachtung der geltenden aktuell gültigen Normen und Vorschriften für die Bauausführung anzuwenden.</li> <li>- Im Zuge der Erdarbeiten an den Bauwerken kommt es bauzeitlich zu Trübungen im Gewässer. Diese sind temporär und auf die Dauer der Baumaßnahme beschränkt.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><b>Boden:</b> <i>Anlagebedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Herstellung des neuen <b>Fließgerinnes zw. BW7 und BW8</b> sind dauerhafte Abgrabungen und Aufschüttungen erforderlich. Sie beschränken sich lokal auf die Trasse. Für das Gerinne werden wasserdurchlässige Baustoffe verwendet, es findet keine Versiegelung von Flächen statt. Der vorhandene Aushub wird in den Altlauf und auf die Grünlandflächen zwischen Altlauf und neuen Fließgerinne wieder vor Ort eingebaut. Dabei wird auf eine strikte Trennung von organischen und mineralischen Böden geachtet.</li> </ul>	<p><b>keine</b></p> <p><b>gering</b></p> <p><b>keine</b></p> <p><b>keine</b></p>	

	<p>- Für das Schutzgut Boden bestehen anlagenbedingt keine erheblichen Auswirkungen</p> <p><i>Baubedingt:</i></p> <p>- Während der Bauarbeiten kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen zu Beeinträchtigungen in der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung der Flächen durch die Grünlandbewirtschaftung, dem Errichten von Baustraßen und ausgewiesenen Lagerflächen und durch die Nachbehandlung der Flächen mit geeigneten Maßnahmen besteht hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.</p> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <p>- keine</p> <p><b>Landschaft:</b></p> <p><i>Anlagenbedingt:</i></p> <p>- Durch die Umverlegung der <b>Fließstrecke zwischen BW7 und BW8</b> an den Waldrand und die Verfüllung des Altlaufes erfolgen eine lokale Änderung des Landschaftsbildes und eine Erhöhung der Vielfalt im vorhandenen Landschaftsraum. Eine weitreichende Außenwirkung ist nicht vorhanden.</p> <p><i>Baubedingt:</i></p> <p>- keine</p> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <p>- keine</p> <p><b>Fauna:</b></p> <p><i>Anlagebedingt</i></p> <p>- keine</p> <p><i>Baubedingt:</i></p> <p>- Im Rahmen der Bauarbeiten sind Eingriffe in bestehende Habitate, ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung einzelner Individuen streng und besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für diese Arten wird vorsorglich eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.</p> <p>- Weiterhin sind temporäre Störungen von Tieren durch</p>	<p>gering</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>keine</p> <p>gering</p>	
--	--	--	--

	<p>baubedingte Schallemissionen nicht auszuschließen, welche jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. des UVPG darstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund des Eingriffs in Brutbereiche von Vogelarten kann es während des Baubetriebs zu Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. erheblichen Störungen von Arten kommen. Um dies zu vermeiden, werden Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit werden durch eine Ökologische Baubegleitung begleitet.</li> <li>- Um Beeinträchtigungen von Baum- und Höhlenbrütern zu vermeiden, sind zudem Eingriffe in Gehölze bzw. Bäume zu vermeiden. Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind die baubedingten nachteiligen Umweltauswirkungen nicht erheblich i. S. des UVPG.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> <li>- Mit der Herstellung der Durchgängigkeit werden sich positive Effekte auf das Arteninventar ergeben.</li> </ul> <p><b>Flora und Biotope:</b></p> <p><i>Anlagebedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung sowie wertvolle und gesetzlich geschützte Biotope beansprucht. Die Eingriffe an den Bauwerken sind kleinräumig mit Flächen unter 100 m<sup>2</sup>.</li> <li>- Durch Umverlegung des Gewässers an den Waldrand zw. BW7 und BW8 werden ausschließlich Grünlandflächen in Anspruch genommen. Eine Waldumwandlung ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Negative Auswirkungen auf den Waldrand werden nicht erwartet. Das Fließgerinne wird naturnah gestaltet, infolgedessen die umliegenden Strukturen aufgewertet und ein kleinräumiger Biotopverlust ausgeglichen wird.</li> <li>- Zudem ist die Fällung und Rodung von mehreren Einzelbäumen erforderlich. Für die zu fallenden Bäume werden Hochstämme als Ersatz gepflanzt.</li> </ul>	<p><b>keine</b></p> <p><b>gering</b></p>	
--	---	--	--



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Gesamtzusammenhang der ökologisch positiv zu wertenden Maßnahme sind die Auswirkungen als vernachlässigbar und nicht erheblich einzustufen.</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. können geringfügige Schädigungen der Flora im Nahbereich der Bauflächen entstehen, z. B. durch Entnahmen und oder Schädigungen durch Erdarbeiten. Diese negativen Randeinflüsse sind temporär und nicht erheblich i. S. d. UVPG.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>	<p><b>gering</b></p> <p><b>keine</b></p>	
<p><b>5.1.3</b> Abfallerzeugung</p>	<p><i>Anlagenbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Umsetzung der Maßnahmen an den Bauwerken fallen durch den Rückbau der vorhandenen Bauwerke Abbruch von Stahlbeton/Beton an. Dieser wird der fachgerechten Entsorgung zugeführt.</li> <li>- Bei einigen Bauwerken wurden Stahlspundbohlen verwendet. Diese werden gezogen und fachgerecht entsorgt.</li> <li>- Aufbauten und Anlagenbestandteile aus Metall an den Stauvorrichtungen der Durchlässe werden im Vorfeld demontiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt.</li> <li>- Der anfallende Boden wird vor Ort wieder eingebaut. Die Untersuchungen nach TR LAGA und BBodSchG ergaben soweit keine Auffälligkeiten.</li> <li>- In den Grünlandflächen zwischen BW7 und BW8 wurden erhöhte Werte in den Parametern Sulfat erkundet und die Böden nach LAGA Z1.2 eingestuft. Die erhöhten Werte resultieren wahrscheinlich aus der landwirtschaftlichen Düngung der Grünlandflächen.</li> </ul> <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>	<p><b>keine</b></p> <p><b>gering</b></p> <p><b>keine</b></p>	
<p><b>5.1.4</b> Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	<p><i>Anlagenbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine</li> </ul>	<p><b>keine</b></p>	



## 5.2. Standort des Vorhabens

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
<p><b>5.2.1.</b> bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr, Ver- und Entsorgung</p>	<p><u>Siedlungs- und Erholungsgebiet:</u> Die Eingriffsräume befinden z.T. innerhalb der Ortslage Herrnburg (BW3 u. BW4) sowie außerhalb von bebauten Gebieten (BW7 u. BW8). Die Beeinträchtigungen sind temporär und auf die Dauer der Baumaßnahme beschränkt. Sie stellen keine erheblichen Auswirkungen dar.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u> Durch die Maßnahmen an den Bauwerken BW7 und BW8 und der Umverlegung des Gewässers entstehen Beeinträchtigungen an der Nutzung der als Weideflächen genutzten Grünlandes. Die Beeinträchtigungen sind temporär und auf die Dauer der Baumaßnahme beschränkt. Sie stellen keine erheblichen Auswirkungen dar.</p> <p><u>Forstwirtschaft:</u> keine</p> <p><u>Fischerei:</u> keine</p> <p><u>Öffentliche Nutzung:</u> Das BW4 dient als Straßendurchlass der L02. Zur Durchführung der Baumaßnahmen wird eine Vollsperrung der L02 erforderlich. Dies führt zu Einschränkungen im öffentlichen Verkehr. Die Beeinträchtigungen sind temporär und auf die Dauer der Baumaßnahme beschränkt. Sie stellen keine erheblichen Auswirkungen dar.</p>	gering	
<p><b>5.2.2.</b> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien für Potentialabschätzung nach landesweiter Analyse-StALU oder LUNG)</p>	<p><u>Arten- und Lebensraumpotential:</u> Durch die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und der naturnahen Neutrassierung des Gewässers zw. BW7 und BW8 sind die Auswirkungen auf das Arten- und Lebensraumpotential als positiv anzusehen.</p> <p><u>Bodenpotential:</u> keine Auswirkungen</p> <p><u>Wasserpotential:</u> keine Auswirkungen</p> <p><u>Landschaftspotential:</u> Durch die naturnahe Neutrassierung des</p>	keine	

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
	<p>Gewässers zw. BW7 und BW8 entsteht eine lokale Erhöhung der Landschaftsvielfalt.</p> <p>Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Landschaftspotentiale auf der Darstellungsebene des GLRP/LINFOS als unerheblich zu betrachten.</p>		

**5.2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzgutes (Schutzkriterien)**

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
5.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	Der Eingriffsraum des BW1 befindet sich innerhalb des GgB-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvenester Moor“ (DE 2130-302). Für das Vorhaben wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in deren Ergebnis das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen eingestuft wurde.	keine	
<b>5.2.3.2</b> Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG soweit nicht bereits von Nr. 5.2.3.1. erfasst	Durch das BW 1 wird das NSG „Wakenitzniederung“ nur im äußersten Randbereich betroffen. Mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am BW 1 sind keine Verbote von der Schutzgebietsverordnung betroffen.	keine	
<b>5.2.3.3.</b> Nationalparke gem. § 24 BNatSchG soweit nicht von Nr. 5.2.3.1 erfasst	Keine Nationalparke betroffen	keine	
<b>5.2.3.4</b> Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG,	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>- Die Eingriffsräume des BW7 und BW8 sowie der Umverlegung des Gewässer zw. BW7 u. BW8 befinden sich innerhalb des</p>	keine	

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
	<p>Landschaftsschutzgebietes L121 „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“. Der Schutzzweck beinhaltet u.a. den Erhalt und Schutz der vielfältigen regionalen Landschaftsfunktionen im Hinblick auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung, den Schutz von besonders wertvollen Lebensräumen und den Erhalt der landschaftsgebundenen Erholung. Das Vorhaben dient den Zielstellungen des LSG und geht einher mit dem Schutzzweck des LSG, in dem die Verbesserung der Durchgängigkeit des Palinger Baches benannt ist.</p> <p>Biosphärenreservate - Es sind keine Biosphärenreservate betroffen.</p>		
<p><b>5.2.3.5</b> Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG</p>	Keine Naturdenkmäler betroffen	<b>keine</b>	
<p><b>5.2.3.6</b> geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile / Alleeen betroffen.	<b>keine</b>	
<p><b>5.2.3.7</b> gesetzlich geschützte Biotope und Geotope gem. § 20 des (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V</p>	<p>Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope ist auf der Maßstabsebene der Planung im Detail erfolgt und im LBP dargestellt.</p> <p>Im Eingriffsraum sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope betroffen, die durch den Bau und Betrieb temporär bzw. dauerhaft beeinträchtigt sind :</p> <p><b>BW5:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- NWM01244 Röhrichtbestände und Riede, naturnahe bruch-, Sumpf- und Auwälder, Quellbereiche einschl. der Ufervegetation</li> <li>- NWM01252 Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder;</li> </ul>	<b>gering</b>	

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
	<p>Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächenbeeinträchtigung insgesamt &lt; 100 m<sup>2</sup>]</li> <li>- Das Vorhaben beschränkt sich auf den Waldweg und den Bereich am Fließgewässer. Gehölzfällungen betreffen Bäume, die unmittelbar am Bauwerk stocken und schon im Zuge der Gewässerunterhaltung entfernt werden müssen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung und Änderung des charakteristischen Zustandes sind mit der Herstellung des Durchlasses nicht zu erwarten.</li> <li>- Die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf das o.g. geschützte Biotop sind im Zusammenhang der ökologisch positiv zu wertenden Maßnahme als nicht erheblich einzustufen.</li> </ul>		
<p><b>5.2.3.8</b> Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	nicht betroffen	keine	
<p><b>5.2.3.9</b> nach § 136 Abs. 1 LWaG fortgeltende Küstenschutzgebiete</p>	nicht betroffen	keine	
<p><b>5.2.3.10</b> Gebiete , in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	nicht bekannt	keine	
<p><b>5.2.3.11</b> Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte</p>	nicht betroffen	keine	

Kriterien	Vorhaben	Umweltauswirkungen	
		keine/geringe	erhebliche
und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes			
<b>5.2.3.12</b> in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen	keine	

### 5.3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 5.1 und 5.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen

<p><b>5.3.1</b> dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</p>	<p>Schutzgut Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Auswirkungen</li> <li>- lokaler Wirkungsbereich</li> </ul> <p>Schutzgut Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Auswirkungen</li> <li>- keine Betroffenheit der Bevölkerung</li> <li>- lokaler Wirkungsbereich</li> </ul> <p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Auswirkungen</li> <li>- keine Betroffenheiten der Bevölkerung</li> <li>- regionaler Wirkungsbereich</li> </ul> <p>Schutzgut Tiere / Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Auswirkungen</li> <li>- geringe Flächenbeeinträchtigung &lt;100 m<sup>2</sup> gesetzlich geschützter Biotop</li> <li>- lokaler Wirkungsbereich</li> </ul> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Auswirkungen</li> <li>- lokaler Wirkungsbereich</li> </ul> <p>Schutzgut Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringe Auswirkungen</li> <li>- temporäre Betroffenheit der Bevölkerung</li> <li>- lokaler Wirkungsbereich</li> </ul> <p>Schutzgut Luft/Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Auswirkungen</li> <li>- keine Betroffenheit der Bevölkerung</li> <li>- regionaler Wirkungsbereich</li> </ul>	
--	--	--



<b>5.3.2</b> dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Es ist kein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen vorhanden.			
<b>5.3.3.</b> Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine Auswirkungen	<u>geringe Auswirkungen</u> Die aufgeführten geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Mensch und Tiere/Pflanzen sind räumlich eng auf den Maßnahmestandort begrenzt. Sie sind unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen als nicht signifikant einzustufen.	erhebliche Auswirkungen	entscheidungserhebliche Auswirkungen
<b>5.3.4</b> die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen		gering	mittel	<u>hoch</u> Alle aufgeführten Auswirkungen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens mit Sicherheit oder möglicherweise eintreten.
<b>5.3.5</b> der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	Dauer :mittelfristig  Häufigkeit: <u>mehrmals pro Tag</u> mehrmals pro Woche einmal im Jahr  Reversibilität: reversibel: temporäre Auswirkungen auf Boden, Mensch, Tiere und Pflanzen durch die Bautätigkeit  irreversibel –Flächen- und Biotopverlust		Die o.g. Auswirkungen beschränken sich auf den Zeitraum der Bauphase.  Die Häufigkeit bezieht sich rein auf die Auswirkungen durch die Bautätigkeit.  Die Auswirkungen auf Wasser, Boden, Mensch, Tier und Pflanzen sind bei Einhaltung der Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen nicht dauerhaft.  Der Flächenverlust der Biotope ist von sehr geringem Ausmaß und wird durch eine allgemeine Aufwertung der Biotopstrukturen infolge der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit kompensiert.	

## **6. Begründung / Ablehnung der UVP- Pflicht aufgrund der Zusammenfassung der Kriterien unter Nr. 5.1 bis 5.3**

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine plant in einem ersten Bauabschnitt zwischen der Mündung und der Ortslage Palingen die Herstellung der Durchgängigkeit am Paligner Bach.

Mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit soll ein Aufwandern aquatischer Arten aus dem Unterlauf des Paligner Baches in den Oberlauf ermöglicht werden. Dies soll durch den Rückbau von Rohleitungen und Sohlabstürzen, der Nennweiterehöhung von Durchlässen mit Einbau von Sohlsubstrat sowie durch streckenweise Neutrassierung mit naturnaher und leitbildgerechter Gestaltung des Gewässers erreicht werden.

Die Maßnahmen für die Bauwerke BW3, BW4, BW7 und BW8 sowie die Neutrassierung zw. BW7 und BW8 erfüllen den Tatbestand des "Gewässerausbaues" gem. § 67 WHG /§ 68 LWaG und bedürfen gem. § 68 WHG der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Somit war die UVP- Pflicht festzustellen.

Für Gewässerausbauten, für die nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist in der Spalte 2 ein "S" aufgeführt, d.h. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist für das Vorhaben durchzuführen.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles hat folgendes Ergebnis:

**Die Gewässerausbaumaßnahme ist nicht UVP-pflichtig.**

### **Begründung:**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführter Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären (§ 3c UVPG ).

Die überschlägige Prüfung erfolgte unter Pkt. 5

Eingriffe in geschützte Biotope werden durch die Schaffung neuer Biotope und durch die positive Gesamtwertung der Maßnahme kompensiert.

Mit den Ersatzneubauten und dem Rückbau der Sohlabstürze wird die ökologische Durchgängigkeit des Paligner Baches zwischen der Mündung und der Ortslage Palingen wieder hergestellt. Die Artenvielfalt der aquatischen Lebewesen in diesem Landschaftsraum wird erhöht. Für andere Tierarten ergeben sich neue Lebensräume.

Hinsichtlich der gemäß Anlage 2 UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich insbesondere bezüglich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen. Des Weiteren kann das Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

**Da das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keiner UVP- Pflicht unterliegt, kann gem. § 68 WHG eine Plangenehmigung erteilt werden, vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG**

Datum:

Unterschrift

Bearbeiter: